

St. Gallen, 31. März 2026

*Birgit Dickenmann
Direktwahl 071 282 35 79
birgit.dickenmann@ahv-ostschweiz.ch*

Info 01/2026 – Wissenswertes im Sozialversicherungsbereich

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie nachstehend über Entwicklungen im Sozialversicherungsbereich:

1. Massgebender Lohn – Anpassung per 01.01.2026

Naturalleistungen

Vergünstigungen des Arbeitgebers auf Produkten (z.B. REKA-Check) oder Dienstleistungen von Dritten sind bis höchstens 20% je Leistung und bis insgesamt maximal 600 Franken pro Jahr von der Beitragspflicht ausgenommen. Übersteigt die Vergünstigung diesen Betrag, so gehört der übersteigende Teil zum massgebenden Lohn.

Naturalgeschenke

Naturalgeschenke, anlässlich besonderer Ereignisse, sind bis zu einem Gesamtwert von CHF 600 (bisher CHF 500) im Jahr nicht AHV-pflichtig. Übersteigen die Zuwendungen diesen Wert, ist der gesamte Betrag beitragspflichtig.

Feuerwehrsold

Erhöhung des Freibetrages auf CHF 5'400 (bisher CHF 5'300) entsprechend der steuerrechtlichen Regelung.

2. ALPS – Grenzgänger insbesondere aus Deutschland

Bei Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat und gleichzeitiger Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten (Mehrfachstätigkeit), ist für die Bestimmung der Versicherungsunterstellung jeweils der Wohnsitzstaat zuständig. Wenn Sie im ALPS einen Antrag auf Mehrfachstätigkeit für einen Grenzgänger eingeben, müssen wir die Anfrage dem Wohnstaat weiterleiten, der Prozess wird anschliessend automatisch auf erledigt gesetzt. Sobald der Wohnstaat die notwendigen Abklärungen betreffend der Versicherungsunterstellung getätigt hat, eröffnet der Wohnstaat in ALPS einen neuen Prozess und informiert uns über die Versicherungsunterstellung.

Die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA) hat per 01.01.2026 ihre Verfahren vollständig digitalisiert. Seither fordert die DVKA Schweizer Arbeitgebende in Fällen von Mehrfachstätigkeit mit Wohnsitz in Deutschland auf, die A1-Bescheinigung zusätzlich über das deutsche SV-Meldeportal zu beantragen. Dies hat zur Folge, dass trotz Antragserfassung in ALPS ein zusätzlicher Antrag durch den Arbeitgeber im deutschen SV-Meldeportal erforderlich ist. Die Nutzung des SV-Meldeportals setzt eine vorgängige Registrierung voraus und ist mit zusätzlichem administrativem Aufwand für die Arbeitgebenden verbunden. Gemäss

Rücksprache mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ist dieses Vorgehen mit den geltenden EU-Koordinationsvorschriften vereinbar.

3. connect – Anmeldung von Leistungen

Im connect stehen für Anmeldungen von Leistungsansprüchen strukturierte Prozesse zur Verfügung. Für einen reibungslosen Ablauf der Anspruchsprüfung bei uns, bitten wir Sie, diese Prozesse zu verwenden. Die Korrespondenzanfragen "Kontakt aufnehmen" sind nur für besondere Anliegen, die nicht über einen Anmeldeprozess abgedeckt sind, gedacht.

Beispiel Familienzulagen: Anmeldungen für Familienzulagen, interkantonale Differenzzulagen und internationale Differenzzulagen sind über Familienzulagen – Familienzulagen anmelden zu erfassen.

Beispiel EO-Anmeldungen: Bei der Allgemeinen Mitteilung können Sie die AHV-Nummer des Mitarbeitenden erfassen, die EO-Anmeldung hinzufügen und auf "Übermitteln" klicken. Die Erfassung einer Notiz entfällt. Wir bitten Sie, für jede EO-Anmeldung eine separate Übermittlung vorzunehmen.

4. Selbständigerwerbende – Zinsabzug auf dem investierten Eigenkapital

Für das Jahr 2025 kann vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ein Zins von 1 % des im Betrieb investierten Eigenkapitals abgezogen werden.

Bei allfälligen Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeitenden gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Ostschweizerische Ausgleichskasse
für Handel und Industrie**

Andreas Fässler
Geschäftsführer